

**Vereinfachte Aufstellung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-24
"Eichendorffstraße zwischen Am Ziegelfeld und Mörikeweg"**

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2
Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2
Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- III. Billigungsbeschluss**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	13.12.2019	Stadt Landshut, den	27.11.2019
Sitzungsnummer:	88	Ersteller:	Grünwald, Anita

Vormerkung:

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2019 bis einschl. 29.03.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-24 „Eichendorffstraße zwischen Am Ziegelfeld und Mörikeweg“ vom 25.01.2019.

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 29.03.2019, insgesamt 32 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 18 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 01.03.2019
- 1.2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut
mit E-Mail vom 04.03.2019
- 1.3 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 05.03.2019
- 1.4 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 15.03.2019
- 1.5 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 01.04.2019

Beschluss:

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 13 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Stadt Landshut - Sozialamt -
mit Benachrichtigung vom 01.03.2019

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Bei der Herstellung des Gehweges ist an Querungsstellen und Wegeverbindungen auf die barrierefreie Nutzungsmöglichkeit zu achten. Der Hinweis umfasst insbesondere die ggf. erforderlichen Absenkungen von Bordsteinen und die Neigungen des Fußweges.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Tiefbauamt nimmt zu den Einwendungen wie folgt Stellung: Die Belange des barrierefreien Ausbaus werden bei der Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

2.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
mit Schreiben vom 01.03.2019

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Auf Seite 3 des Bebauungsplanes wird sowohl auf Art. 7 BayDSchG als auch auf Art. 8 BayDSchG hingewiesen. Dies ist nicht zulässig, da die beiden Artikel nur alternativ anwendbar sind. Wir bitten daher darum, den Hinweis auf Art. 7 BayDSchG zu streichen. Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG genügt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf Art. 7 BayDschG wurde gestrichen.

2.3 Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf
mit Benachrichtigung vom 04.03.2019

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem Vorhaben besteht unser Einverständnis da keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Vodafone GmbH, Nürnberg
mit E-Mail vom 06.03.2019

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme bestehen von unserer Seite keine Einwände. In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der Vodafone GmbH. Diese Instruktion hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten. Sollten die Arbeiten über diesen Zeitraum hinausgehen, ist eine erneute Anfrage nötig. Dies gilt nur für Vodafone GmbH. Die Kabel der Vodafone Kabel Deutschland sind online über

<https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx?ReturnUrl=%2fwebauskunft-neu%2fDatashop%2fStreamP>

abzufragen.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
mit E-Mail vom 29.03.2019

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.02.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Fachstelle erkennt aber, dass sie als sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB verpflichtet ist, Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Sie hat Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind – und dazu gehören zweifelsfrei Auskünfte über den vorhandenen Leitungsbestand – zur Verfügung zu stellen.

2.5 Stadt Landshut - Straßenverkehrsamt -
mit Benachrichtigung vom 12.03.2019

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:
Keine Einwände gegen die derzeitigen Planungen.

Beschluss:

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit E-Mail vom 18.03.2019

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:
Keine Einwände bezüglich der Erschließung.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Stadtwerke Landshut, Netze
mit Schreiben vom 21.03.2019

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Netzbetrieb Strom / Fernwärme / Abwasser:
Es liegen keine Einwände vor.

Netzbetrieb Gas & Wasser:
Es bestehen keine Einwände, sofern die im Umgriff des Bebauungsplanes vorhandenen Versorgungs- und Anschlussleitungen der Stadtwerke Landshut berücksichtigt werden.

Verkehrsbetrieb:
Die Eichendorffstraße wird im genannten Planungsgebiet zwischen Am Ziegelfeld und Mörikeweg von der Stadtbuslinie 7, der Abendlinie 107 und insgesamt vier Schüler- und Berufslinien befahren. Durch den Bau eines Gehwegs auf der nördlichen Straßenseite soll die durchschnittliche Straßenbreite von jetzt ca. 6,5 m auf ca. 5,5 m verschmälert werden. Um ein gefahrloses Befahren des Streckenabschnitts im Begegnungsverkehr zu ermöglichen ist eine durchgängige Straßenbreite von mindestens 5,5 m vorzusehen, diese Breite sollte nicht unterschritten werden. Der Streckenabschnitt wird durch parkende Fahrzeuge zusätzlich verengt, wodurch der reibungslose Linienbetrieb bereits jetzt beeinträchtigt ist. Die zusätzliche Verschmälerung der Fahrbahnbreite verstärkt den negativen Effekt auf den Linienbetrieb der Stadtbusse dadurch, dass die schmalere Fahrbahn die Vorbeifahrt im Begegnungsverkehr erschwert.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Netzbetrieb Gas & Wasser:
In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan wurde der Hinweis aufgenommen, dass die im Planungsgebiet vorhandenen Anlagen der verschiedenen Netzbetreiber bei Bautätigkeiten zu schützen und zu sichern sind, bzw. nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollten Umverlegungen an diesen Anlagen notwendig werden, sind rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit den jeweiligen Netzbetreibern herbeizuführen. Bei Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten.

Verkehrsbetrieb:
Das Straßenverkehrsamt teilt hinsichtlich der Einwendung mit, dass bereits jetzt beidseitige Halteverbote im besagten Abschnitt der Eichendorffstraße bestehen und das Parken nur an 4 markierten Stellen möglich ist. Eine Änderung der bestehenden

Regelungen ist seitens des Straßenverkehrsamtes nicht angedacht. Die Verengung der Fahrbahn dürfte eher zu einer durchaus gewollten Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten beitragen.

Das Tiefbauamt nimmt zu den Einwendungen wie folgt Stellung: Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes wird die erforderliche Straßenbreite von 5,50 m eingehalten.

2.8 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 26.03.2019

Mit Schreiben vom 21.02.19 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.
Mit dem Bebauungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz -
mit Schreiben vom 26.03.2019

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:
Mit dem Bebauungsplan besteht Einverständnis.

Beschluss:

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 27.03.2019

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 08-24 „Eichendorffstraße zwischen Am Ziegelfeld und Mörikeweg“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gehweges an der Nordseite der Eichendorffstraße zu schaffen.
Erfordernisse der Raumordnung stehen dieser Planung nicht entgegen.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
mit Schreiben vom 28.03.2019

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 22.02.2019 per Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien muss weiterhin gewährleistet werden.

Die Spartenankunft erreichen Sie unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>.

Weitere Hinweise:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH plant im betroffenen Bereich derzeit keine Arbeiten an Ihrem Leitungsnetz vorzunehmen, allerdings können Reparaturarbeiten, sowie das Herstellen oder Abtrennen von Hausanschlüssen jederzeit erforderlich werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig (d.h. mindestens 4 Monate) vor Baubeginn.

Wir bitten Sie, unseren Baubegleiter, [REDACTED] Aaron.Offensberger@telekom.de zum Spartengespräch einzuladen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In die Hinweise durch Text wurde ergänzend aufgenommen, dass die im Planungsgebiet vorhandenen Anlagen der verschiedenen Netzbetreiber bei Bautätigkeiten zu schützen und zu sichern sind, bzw. nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Auf das von der Fachstelle angesprochene „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, sowie der Hinweis auf die rechtzeitige Information der Fachstelle wurden aufgenommen.

2.12 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut mit Schreiben vom 28.03.2019

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:
Wir stimmen dem vorliegenden Bebauungsplan zu.

Beschluss:

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.13 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt mit Schreiben vom 28.03.2019

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss:

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss:

III. Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 08-24 „Eichendorffstraße zwischen Am Ziegelfeld und Mörikeweg“ vom 25.01.2019 i.d.F. vom 13.12.2019 wird in der Fassung gebilligt, die es durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Der Bebauungsplan und die Begründung vom 13.12.2019 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 08-24 „Eichendorffstraße zwischen Am Ziegelfeld und Mörikeweg“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss:

Anlagen:

Anlage 1 – Plangeheft

Anlage 2 – Begründung